GEMEINDE KÖNIGSDORF
Dorfstraße 19, 7563 Königsdorf, Bezirk Jennersdorf, Burgenland
Tel. 03325 / 2266 | post@koenigsdorf.bgld.gv.at | www.koenigsdorf.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 11.12.2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Königsdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde 14,50 Euro
b) für alle anderen Hunde 25,19 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t :

a) Hunde unter sechs Wochen,
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird am 15. Feber des Jahres fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 19.12.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mario Trinkl

angeschlagen am: 12.12.2025
abgenommen am: 30.12.2025

GEMEINDE KÖNIGSDORF @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Gemeinde Königsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-12T11:24:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	878740656
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	